



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

## RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts  
informiert über aktuelle Probleme aus dem  
Beamten- und Disziplinarrecht



**Rechtsanwalt Florian Hupperts**

**Gewalt gegen Polizeibeamte: Schmerzensgeld möglich**



### **Gewalt gegen Polizeibeamte nimmt zu**

Seit einiger Zeit findet auch in der öffentlichen Diskussion zunehmend Beachtung, dass Polizeibeamte immer häufiger in Ausübung ihres Dienstes körperlich angegriffen werden.

Um diesem verhängnisvollen Trend entgegenzuwirken, setzt die GdP sich für die Änderung des Strafrechts in diesem Bereich ein. Derzeit werden die Täter durch die bestehende Regelung des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte im Strafgesetzbuch sogar noch privilegiert.

So kommt es insbesondere bei Ersttätern fast regelmäßig vor, dass Ermittlungsverfahren gegen die Täter von den Strafverfolgungsbehörden gem. § 153 StPO und damit ohne fühlbare Sanktion eingestellt werden.

Dies ist naturgemäß für die Beamten, die auf der Straße jeden Tag „ihre Knochen hinhalten müssen“, extrem unbefriedigend. Neben dem positiven Einsatz der Gewerkschaft für eine Verbesserung im strafrechtlichen Bereich gibt es auch noch eine weitere Möglichkeit, die Täter zu „sanktionieren“. Ist der Beamte nämlich bei einem Widerstand verletzt worden, so kann er dafür vom Täter auf zivilrechtlichem Wege ein Schmerzensgeld fordern.

### **Rechtliche Ausgangssituation**

Soweit der Beamte aufgrund des Vorfalls Dienstunfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält, gehen seine Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger auf den Dienstherrn über. Da der Beamte aber im Rahmen der Dienstunfallfürsorge kein Schmerzensgeld erhält, kann er dieses gegenüber dem Schädiger selbst geltend machen. Als weitere Schadenspositionen kommen zum Beispiel Besoldungsausfälle, etwa im Bereich einer entgangenen Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, in Betracht.



### **Schmerzensgelder durchaus nicht immer unerheblich**

Die Beträge, die als Schmerzensgeld verlangt werden können, richten sich naturgemäß nach den erlittenen Verletzungen und den daraus resultierenden Folgen, im Rahmen der letzteren insbesondere auch nach der Zeit der Dienstunfähigkeit.

Dass es auch durchaus zu nicht unerheblichen Schmerzensgeldern kommen kann, zeigt ein vom Verfasser vor kurzem für einen Polizeibeamten geführter Rechtsstreit.

Der Beamte war von zwei Störern beschimpft und körperlich angegangen worden. Einer der Störer hatte dann so die Fäuste geballt, dass aus seinen aufgrund einer vorherigen Auseinandersetzung blutenden Armen das Blut auf den Polizeibeamten gespritzt wurde. Außerdem schlug er auf den Oberkörper des Beamten ein, während der Zweite den Beamten würgte.

Der Polizist erlitt zum Glück „nur“ eine Schnittverletzung am rechten Bein sowie eine Verletzung des rechten Handgelenks. Allerdings ergab sich im weiteren Verlauf die Befürchtung, der Beamte könnte sich mit Hepatitis C angesteckt haben. Durchgeführte Kontrolluntersuchungen ergaben zwischenzeitlich eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Ansteckung, sodass der Beamte zunächst vom Dienst freigestellt wurde. Erst weitere Untersuchungen in einem Spezialinstitut konnten schließlich „Entwarnung“ geben.

Das Amtsgericht hat die beiden Schädiger verurteilt, an den klagenden Polizeibeamten ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.800,00 € zu zahlen.

Das Amtsgericht hat dabei maßgeblich darauf abgestellt, dass der Beamte nach dem Vorfall für geraume Zeit Ungewissheit darüber hatte, ob er sich möglicherweise bei einem der Angreifer mit Hepatitis C angesteckt habe. Diese Unsicherheit habe den Kläger in seiner Lebensführung deutlich beeinträchtigt und führe zwingend dazu, dass diesem ein nicht unerhebliches Schmerzensgeld zuzusprechen sei.



### **Verhaltenstipps für Polizeibeamte**

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass Polizeibeamte im Dienst selbstverständlich genauso ein Recht auf körperliche Unversehrtheit haben wie jeder andere Bürger auch. Werden Sie angegriffen und dabei verletzt, so können Sie ein Schmerzensgeld fordern.

Dieses stellt in vielen Fällen, jedenfalls bei der noch geltenden Gesetzeslage, eine fühlbarere Sanktion für den Angreifer dar als ein Strafverfahren, das wegen Geringfügigkeit eingestellt wird.

Insbesondere in Fällen, in denen die Beamten Kontakt mit dem Speichel oder dem Blut des Angreifers hatten und dieser mit einer ansteckenden Krankheit infiziert war, sprechen die Gerichte auch bei ansonsten eher geringen Verletzungen durchaus ansehnliche Schmerzensgeldbeträge zu.

Sofern der Beamte Schmerzensgeld geltend machen möchte, sollte er seine Verletzungen ärztlich (ggf. auch durch den Blutprobenarzt oder den Polizeiarzt) attestieren lassen. Bei Schürfwunden, Schwellungen und Blutergüssen kann es auch sinnvoll sein, Fotos anzufertigen.

Für ein Verfahren gegen den Schädiger gewähren sowohl die GdP als auch die Behörden Rechtsschutz.

Florian Hupperts  
Rechtsanwalt



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

**Kontakt:**

**GKS Rechtsanwälte**

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): [info@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:info@gks-rechtsanwaelte.de)

RA Hupperts: [hupperts@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:hupperts@gks-rechtsanwaelte.de)

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>